

**Artenschutzrechtliche Überprüfung
für den Bebauungsplan 6/10
„Bereich nördlich der Straße Auf der
Papagei, entlang der Leonhardstraße
und der Bertramstraße“
im Stadtteil Wolsdorf von 53721 Siegburg,
Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen**

Stand: 03.09.2019

Im Auftrag von:

**Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg**

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Coesfeldweg 28, 48161 Münster
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, September 2019

1 Veranlassung

Die Verwaltung der Stadt Siegburg schlägt vor, im „Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße“ im Stadtteil Wolsdorf einen Bebauungsplan aufzustellen (BPlan 6/10), um die vorhandenen städtebaulichen Strukturen planungsrechtlich sichern sowie die bauliche Entwicklung maßvoll steuern zu können, damit im unbeplanten Innenbereich die Entstehung einer zu hohen baulichen Dichte verhindert werden kann. Dies gilt auch unter Einschluss der Freifläche am nördlichen Ende der Bertramstraße, die derzeit noch außerhalb des Plangebietes liegt.

Im Zuge baulicher Eingriffe kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Plangebiet ihren potenziellen Lebensraum haben, diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Der beabsichtigte Steuerungsprozess der städtebaulichen Entwicklung kann in erheblicher Weise zur Vermeidung des Eintritts der vorstehend genannten Verbotstatbestände beitragen. Daher wird zur generellen Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten eine artenschutzrechtliche Überprüfung im Sinn einer ASP I durchgeführt, auch wenn die möglichen Wirkfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt im Einzelnen noch nicht bekannt sind. Bei dieser so genannten Vorprüfung wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund möglicher baulicher Eingriffe generell Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei finden ausschließlich die so genannten planungsrelevanten Arten Berücksichtigung. Das sind diejenigen Arten, bei denen gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann. Alle anderen Arten sind demgegenüber nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt allerdings auch hier.

Zur besseren Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Tieren erfolgt in diesem Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Geländes des Bebauungsplanes Nr. 6/10, die am 27.08.2019 bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, >25 °C Lufttemperatur, geringer Wind, geringe Bewölkung) durchgeführt wurde.

2 Lage und Struktur des Plangebietes

Das Plangebiet, das eine Fläche in der Größe von ca. 24.000 qm umfasst, befindet sich am östlichen Rand des Innenstadtkerns von Siegburg, und wird nördlich durch eine private Parkanlage und den Yuzawaweg entlang des Geländes des Freizeitbades Oktopus eingefasst, östlich und westlich durch Wohnbebauung und Grünflächen sowie südlich durch die Straßenverkehrsfläche Auf der Papagei.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind überwiegend baulich genutzt. Entlang der Leonhardstraße und der Bernhardstraße sind überwiegend zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen vorhanden, in den rückwärtigen Grundstücksbereichen häufig mit Gartenflächen und teils mit Baumbestand. Die Gartenflächen besitzen eine sehr unterschiedliche Qualität, die von strukturlosen Rasenflächen bis hin zu stark strukturierten Parzellen mit einem mehr oder weniger hohen Anteil an Ziergehölzen oder bunten Stauden reicht.

Stellenweise kommen auch bauliche Anlagen vor, insbesondere Garagen. Im Gegensatz zur Leonhardstraße ist das Straßenbild der etwas breiteren Bertramstraße durch Baumbestand im öffentlichen Bereich aufgelockert. Der Bereich entlang der Straße Auf der Papagei ist durch zweigeschossige Blockrandbebauung geprägt, die überwiegend wohnlich genutzt wird.

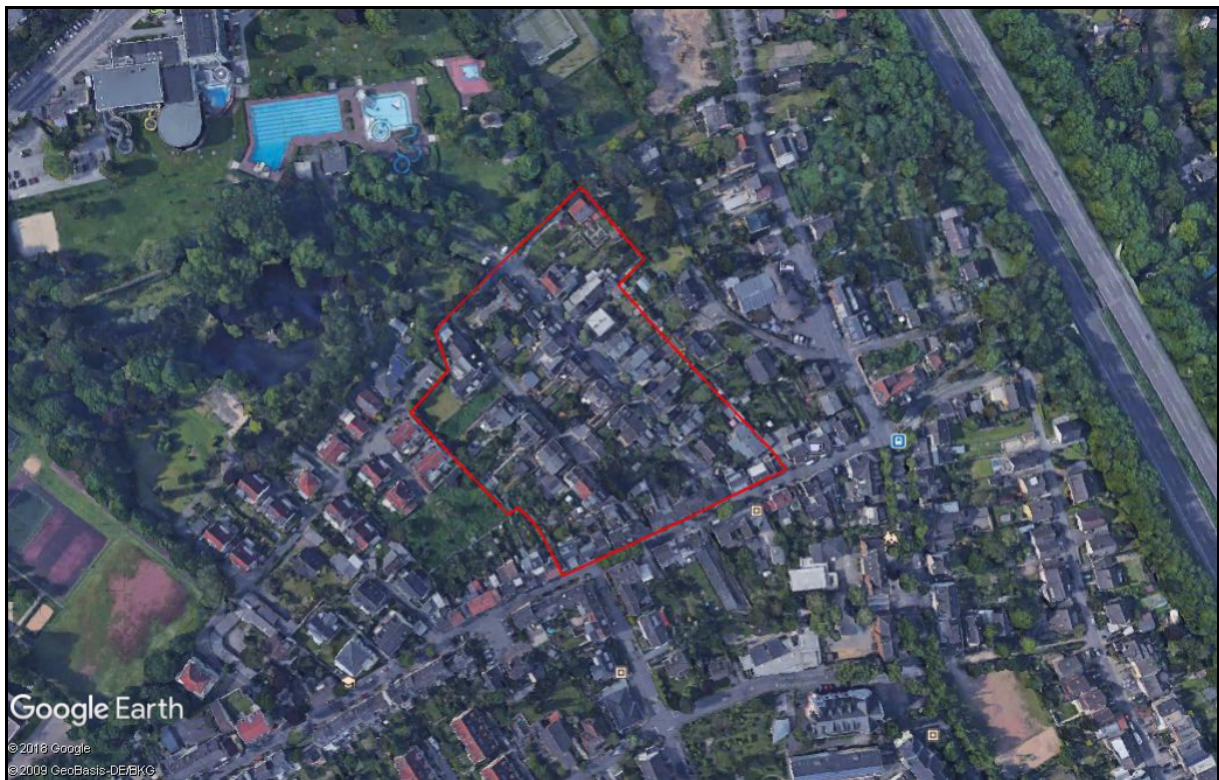


Abb. 1: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6/10 im Luftbild. Luftbild aus GoogleEarth (Zugriff am 27.08.2019) mit dem Eintrag für die Abgrenzung (rote Linie).



Abb. 2: Blick vom Südende nach Norden in die Leonhardstraße.



Abb. 3: Blick in den stark strukturierten Zugangs- und vorderen Gartenbereich eines Privatgrundstücks auf der westlichen Seite der Leonhardstraße.



Abb. 4: Ausgedehnte, stark versiegelte Garagenanlage auf der östlichen Seite der Leonhardstraße.



Abb. 5: Vorbereitetes Baugrundstück auf der östlichen Seite der Leonhardstraße.



Abb. 6: Kleinparzellierte Gartengrundstücke mit Baumbestand auf der östlichen Seite der Leonhardstraße und einer neu errichteten Bruchsteinmauer (links im Bild).



Abb. 7: Verwilderte Gartenparzelle mit gelbblühender Goldrute zwischen zwei Häusern auf der westlichen Seite der Leonhardstraße.



Abb. 8: Blick vom Süden nach Norden in die Bertramstraße, deren Straßenbild durch Bäume aufgelockert ist.



Abb. 9: Privates Gartengrundstück auf der westlichen Seite der Bertramstraße mit hohem Ziergehölzanteil.



Abb. 10: Verwilderte Gartenparzelle auf der westlichen Seite der Bertramstraße, möglicherweise früher als Weidefläche genutzt. Auf der östlichen Seite grenzt die Leonhardstraße an. Hier stocken einige hochwüchsige Nadelgehölze.



Abb. 11: Privatgarten mit strukturarmer Rasenfläche in der Bertramstraße.



Abb. 12: Stark versiegelte Einfahrten und Hinterhöfe auf der östlichen Seite der Bertramstraße.



Abb. 13: Parkartige Gartenanlage am nördlichen Ende auf der östlichen Seite der Bertramstraße.

3 Vorgehensweise

Zum Begehungstermin am 27.08.2019 wurde das Plangebiet – soweit von den Straßen aus einsehbar – hinsichtlich aktueller Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten kontrolliert. Diese Überprüfung, die z.T. mit Unterstützung eines Fernglases durchgeführt wurde, geschah insbesondere auch unter Berücksichtigung der Angaben zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Messtischblatt-Quadranten 5109.3 (Lohmar), auf dem sich das Plangebiet befindet, bzw. in Bezug auf den hier betroffenen Biotoptyp „Gärten“ (vergleiche Tabelle 1).

Von den dort genannten Arten besitzen demnach ausschließlich Bluthänfling, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule und Wendehals als Vertreter der Vogelfauna eine potenzielle Betroffenheit als Brutvogel oder Nahrungsgast. Für alle anderen Vogelarten existieren generell keine potenziell geeigneten, artspezifischen Habitate im Plangebiet, so dass ein mögliches Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aus der Artengruppe der Säugetiere liegt für die Fledermausarten Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus eine potenzielle Betroffenheit vor, ebenso für die Zauneidechse unter den Reptilien.

Bei der Überprüfung richtete sich das Augenmerk daher vor allem auf einen aktuellen Nachweis für die o.g. Tierarten, vor allem in Form von Individuen oder Nestern, sowie auf das Vorhandensein potenziell geeigneter, artspezifischer Habitate.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten laut Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Messtischblatt-Quadranten 5109.3: Auflistung der erweiterten Auswahl in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen.

Art		Status	Gärten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Abendsegler	Nyctalus noctula	v	Na
Großes Mausohr	Myotis myotis	v	(Na)
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	v	Na
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v	Na
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	BV	
Baumpieper	Anthus trivialis	BV	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV	(FoRu), (Na)
Eisvogel	Alcedo atthis	BV	(Na)
Feldlerche	Alauda arvensis	BV	
Feldschwirl	Locustella naevia	BV	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	BV	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	FoRu
Girlitz	Serinus serinus	BV	FoRu!, Na
Graureiher	Ardea cinerea	BV	Na
Grauspecht	Picus canus	BV	
Habicht	Accipiter gentilis	BV	Na
Heidelerche	Lullula arborea	BV	
Kleinspecht	Dryobates minor	BV	Na
Kormoran	Phalacrocorax carbo	BV	
Kranich	Grus grus	BV	
Krickente	Anas crecca	BV	
Kuckuck	Cuculus canorus	BV	(Na)
Mäusebussard	Buteo buteo	BV	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	BV	Na
Mittelspecht	Dendrocopos medius	BV	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	FoRu
Neuntöter	Lanius collurio	BV	
Pirol	Oriolus oriolus	BV	(FoRu)
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BV	Na
Rotmilan	Milvus milvus	BV	
Schleiereule	Tyto alba	BV	Na
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BV	
Schwarzmilan	Milvus migrans	BV	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	BV	
Sperber	Accipiter nisus	BV	Na
Star	Sturnus vulgaris	BV	Na
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	BV	
Turmfalke	Falco tinnunculus	BV	Na
Turteltaube	Streptopelia turtur	BV	(Na)
Uferschwalbe	Riparia riparia	BV	
Uferschwalbe	Riparia riparia	BV	
Waldkauz	Strix aluco	BV	Na
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	BV	
Waldohreule	Asio otus	BV	Na
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BV	
Wasserralle	Rallus aquaticus	BV	
Wendehals	Jynx torquilla	BV	(Na)
Wespenbussard	Pernis apivorus	BV	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	BV	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	BV	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	BV	
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	v	(FoRu)

Es bedeuten:

BV = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

v = Nachweis ab 2000 vorhanden

4 Ergebnis

Es konnten zum Untersuchungszeitpunkt an keiner Stelle im Plangebiet Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit planungsrelevanten Brutvogelarten entdeckt werden. Dies ist auch insofern nicht verwunderlich, weil der weitaus überwiegende Teil, wenn nicht sogar alle der o.g. planungsrelevanten Arten generell nicht in kleinflächigen, isolierten Bereichen innerhalb von dicht besiedelten Innenstädten vorkommen, so wie es auch hier gegeben ist. Die Gründe dafür liegen sowohl in einer hohen Störanfälligkeit der meisten Arten durch die von den menschlichen Bewohnern ausgeübten Tätigkeiten – dies gilt z.B. in besonderem Maß für Eisvogel und Graureiher – als auch im Fehlen geeigneter Lebensraumrequisiten, z.B. in Bezug auf Brutplätze (keine Unterstände oder Großhöhlen für Schleiereule und Waldkauz), Nistmaterial (kein Lehm für den Nestbau der Mehlschwalbe) oder Nahrung (zu wenig Insekten für die Rauchschwalbe). Nicht selten ist auch ein geeigneter artspezifischer Lebensraum im Plangebiet nicht ausgebildet, wenn dieser gänzlich fehlt oder zu kleinfächig ist. Dies betrifft u.a. den Turmfalken, der ausgedehntere, offene Bereiche zur Mäusejagd benötigt als diese hier vorhanden sind.

Indes wurden am Begehungstermin einige nicht planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Grünling, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube und Rotkehlchen. Bei allen genannten Arten dürfte es sich um Brutvögel im Gebiet handeln. Möglicherweise kommen weitere Arten vor, z.B. der Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz oder Zaunkönig.

Die einzigen planungsrelevanten Vogelarten aus der o.g. Zusammenstellung in Tabelle 1, für die eine Besiedlung des Plangebietes – trotz des aktuell fehlenden Nachweises im Rahmen der einmaligen Untersuchung – nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sind Girlitz und Star. Diese Arten können im Allgemeinen auch kleinträumig geeignete Lebensmöglichkeiten in Gärten finden, so wie diese im Plangebiet ausgebildet sind. Möglicherweise blieben diese Arten bei dem durchgeführten Untersuchungstermin unentdeckt. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zu einem Zeitpunkt stattfanden, zu dem bereits die allermeisten Vogelarten ihr Brutgebiet verlassen haben.

Da der Untersuchungstermin am 27.08.2019 tagsüber stattfand, konnte ein Nachweis von Vertretern der Tierartengruppe der Fledermäuse nicht stattfinden, denn diese sind im Allgemeinen nur in der Dämmerung oder bei nächtlicher Dunkelheit aktiv. Von den planungsrelevanten Arten aus der o.g. Zusammenstellung in Tabelle 1 ist lediglich eine potenzielle Besiedlung des Plangebietes durch die weit verbreitete und ein großes Spektrum an Habitaten besiedelnde Zwergfledermaus vorstellbar. Die übrigen Arten, Abendsegler, Großes Mausohr und Wasserfledermaus, benötigen Lebensräume, die im Plangebiet nicht in geeigneter Weise entwickelt sind, z.B. große offene Wasserflächen oder ausgedehnte Baumbestände.

Die Zauneidechse, eine Vertreterin der Artengruppe der Reptilien, dürfte im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen finden, insbesondere nicht in Form von südexponierten, (weitgehend) vegetationsfreien Stellen zur Eiablage oder zum Son-

nenbaden. Insofern ist von vornherein davon auszugehen, dass die Art keine potenziellen Vorkommen im Plangebiet besitzt.

Insgesamt ergibt sich damit, dass das Plangebiet aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten besitzt, oder nur eine geringe, sofern Girlitz oder Star als Brutvögel auftreten oder die Zwergfledermaus mit Tagesverstecken und/oder als Nahrungsgast.

5 Fazit

Da das Plangebiet des Bebauungsplanes 6/10 im Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße, im Stadtteil Wolsdorf der Kreisstadt Siegburg nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten besitzt, oder nur eine vergleichsweise geringe, die dann allerdings (noch) im Rahmen von gezielten Nachuntersuchungen zu belegen wäre, sollte es durch eine mögliche Verdichtung der Bebauung nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommen. So sind aktuell keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der Tierwelt erkennbar. Dies gilt auch mit Blick auf mögliche spezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Ebenso ist eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Generell ist aber zu beachten, dass sowohl der Abriss von Gebäuden als auch die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet zur Baufeldfreimachung immer einer vorherigen artenschutzrechtlichen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal bedarf. Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung bildet dafür keine ausreichende Grundlage, weil z.B. nicht ausreichend auf mögliche Fledermausquartiere hin geprüft werden konnte, und die meisten Vogelarten bereits ihre Brutreviere verlassen haben. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich verboten ist, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Unabhängig von der hier vorgenommenen, eher geringen artenschutzfachlichen Bewertung des Plangebietes, besitzt dieses aufgrund der strukturellen Vielseitigkeit der Gärten durchaus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als Refugium (Rückzugsraum) insbesondere für viele Vogelarten im dicht besiedelten Innenstadtbereich.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 03.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Denz', written in a cursive style.

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)